

9. Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)

¹Gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO wird für folgende Ausgaben – soweit diese Titel nicht der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12.1 DBestHG 2024/2025 unterliegen – von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) abgesehen:

- a) Festtitel 453 0. (Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen),
- b) Festtitel 532 0. (Leistungen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie auf Grund von außergerichtlichen Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten). ²Die VV Nrn. 2.2 und 2.3 zu Art. 58 BayHO bleiben unberührt.

²Die Überwachung der Ausgabemittel erfolgt zentral durch die für den Einzelplan zuständige oberste Staatsbehörde anhand der EDV-Titelübersichten. ³Sollten sich dabei Mittelüberschreitungen abzeichnen, ist rechtzeitig vor der Überschreitung ein Antrag gemäß Art. 37 BayHO an das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu stellen.